

Luzern, 16. April 2024

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 150**

Nummer: A 150
Protokoll-Nr.: 382
Eröffnet: 18.03.2024 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Wandeler Andy und Mit. über die Asylunterkunft Marienburg in Wikon

Zu Frage 1: Welche Massnahmen sind nach Ablauf dieser Frist angedacht?

Der Mietvertrag für die «Marienburg», die temporäre Asylunterkunft (TUK) Wikon, endet am 30. Juni 2024. Der Kanton prüft derzeit verschiedene Optionen, um die wegfallenden 200 Plätze termingerecht in neuen Unterkünften bereitzustellen.

Zu Frage 2: Wie viele Ukrainer mit Status S waren jetzt Bewohner von «Marienburg» und wo werden diese Bewohner neu untergebracht?

Per 9. April 2024 sind 161 Schutzsuchende in der TUK Wikon untergebracht. Diejenigen, die vor der Schliessung alle Phasen des Erstintegrationsprozesses abgeschlossen haben, werden in eine Kantonswohnung umplatziert. Wer den Erstintegrationsprozess zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen hat, wird in ein anderes kantonales Zentrum umplatziert. Der Erstintegrationsprozess umfasst den Start des Spracherwerbs, eine gute Mitwirkung im «Zentrumshaushalt», den Besuch der Basisinformationsmodule, welcher die Kompetenzen für das gesellschaftliche Zusammenleben in der Schweiz vermittelt oder auch das Erlangen von Wohnkompetenzen (Reinigung, Wäschebesorgung, Hygiene, Umgang mit Haushaltgeräten etc.). Ebenfalls dazu gehört das Kennenlernen unseres Bildungs- und Gesundheitssystems.

Zu Frage 2.1: Befinden sich noch weitere Bewohner anderer Nationalitäten in der Marienburg, und wo werden diese neu untergebracht?

In der TUK Wikon sind ausschliesslich Personen mit Schutzstatus S untergebracht. Den Schutzstatus S erhalten gemäss Allgemeinverfügung des Bundesrates vom 11. März 2022 ukrainische Staatsbürgerinnen und -bürger, die sich bei Kriegsausbruch in der Ukraine aufgehalten haben. Der Bund prüft, ob eine Person Anspruch auf den Schutzstatus hat.

Zu Frage 3: Sind den Verantwortlichen des Kantons Luzern Missbrauchsfälle im Zusammenhang mit der Asylunterkunft «Marienburg» bekannt.

Nein, dem Kanton Luzern sind im Zusammenhang mit der TUK Wikon keine Missbrauchsfälle bekannt.

Zu Frage 3.1: Wurden mögliche Missbrauchsfälle bereits dem SEM (Staatssekretariat für Migration) gemeldet, wenn ja, wie viele?

Der Bund prüft, ob eine Person Anspruch auf den Schutzstatus S hat. Das Verfahren für den Schutzstatus S und die damit verbundenen Abklärungen liegen in der Zuständigkeit des Bundes. Der Kanton Luzern kann nicht beurteilen, ob ein Schutzstatus zu Recht oder zu Unrecht erteilt wurde. Sofern die Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) Kenntnis erhält, dass Schutzsuchende gegen die Bestimmungen des Schutzstatus S verstossen, indem sie sich zum Beispiel mehr als die erlaubten 15 Tage pro Quartal in der Ukraine aufhalten, erstattet sie Meldung.

Zu Frage 3.2: Besteht die Gefahr, dass die ukrainischen Pässe von Menschen anderer Nationalitäten in der Ukraine «erkauft» worden sind, so dass zum Beispiel alle Pässe den gleichen Ausstellungsort und das gleiche Ausstellungsdatum aufweisen?

Der Bund ist zuständig für die Prüfung der Schutzgesuche. Dazu gehört auch die Prüfung der Dokumente, die vorgelegt werden. Diese Frage kann vom Kanton Luzern deshalb nicht beantwortet werden.

Zu Frage 4: Wie viele Familien hatten sich dort aufgehalten? Wie viele Erwachsene Personen, Männer, Frauen und wie viele Kinder?

Die in der TUK Wikon untergebrachte Personengruppe setzt sich wie folgt zusammen:

Anzahl Personen	Alterskategorie	Geschlecht
52	Über 25	33 weiblich, 19 männlich
15	Jugendliche und junge Erwachsene (16-24)	8 weiblich, 7 männlich
94	Kinder bis 16	42 weiblich, 52 männlich

Zu Frage 4.1: Welches Bildungsniveau bringen die erwachsenen Personen mit und mit welchem Arbeitspotential kann gerechnet werden?

Wie bei den Asylsuchenden aus anderen Ländern, ist auch das Bildungsniveau bei den Schutzsuchenden aus der Ukraine sehr unterschiedlich. Deshalb verläuft der Prozess der beruflichen Integration individuell. Daraus ergibt sich entsprechend auch, welche berufliche Tätigkeit ausgeübt werden kann. Beim grösseren Teil der Schutzsuchenden kann davon ausgegangen werden, dass die berufliche Integration gelingen wird, wobei es dafür eine gewisse Zeit braucht.

Zu Frage 4.2: Welches Bildungsniveau bringen die Kinder mit? Besuchten die Kinder im Ausland eine Schule? Können die Kinder eine Regelschule besuchen? Wenn nicht, welche Lösungen werden im Kanton Luzern angestrebt?

Die schulpflichtigen Kinder werden in den kantonalen Asylzentren durch die Dienststelle Volksschulbildung (DVS) beschult. In den Zentrumsschulen werden ihnen Deutschkenntnisse und weitere schulische Grundkompetenzen vermittelt und sie werden auf den Unterricht in

den öffentlichen Schulen vorbereitet. Es wird nicht erfasst, ob die Kinder, die in den Zentrumsschulen unterrichtet werden, in ihrem Herkunftsland die Schule besucht haben. Das Bildungsniveau und der Lernfortschritt der Kinder ist sehr individuell. Wechselt eine Familie vom Zentrum in eine Kantonswohnung, werden schulpflichtige Kinder in der Wohngemeinde ordentlich eingeschult. Damit haben sie die gleichen Ansprüche auf Bildungsangebote wie alle anderen Kinder auch (Sonderschulmassnahmen, Deutsch als Zweitsprache, Begabungs- und Begabtenförderung usw.).

Zu Frage 5: Der Kanton Luzern schreibt, dass die Menschen während des Aufenthalts in der «Marienburg» ihre «Wohnfähigkeit» erreichen sollten. Welche Herausforderungen stellt der Kanton Luzern in Bezug auf «Wohnfähigkeit» fest?

Einige Schutzsuchende aus der Ukraine haben in ihrer Heimat in bescheidenen Wohnverhältnissen gelebt und sind deshalb das Leben in unseren Wohnstandards nicht gewohnt. Sie müssen deshalb beispielsweise den korrekten Umgang mit Haushaltsgeräten oder bei uns üblichen Hygienestandards kennenlernen. Diese Kompetenzen werden ihnen in den Zentren vermittelt, indem sie durch die Mitarbeitenden praktisch angeleitet werden und ihnen im Rahmen der Basisinformationskurse Wissen vermittelt wird.

Zu Frage 5.1: Es finden «Wohnfähigkeitskurse» statt. Von wem werden diese Kurse durchgeführt und zu welchen Kosten?

Die DAF bietet diese Kurse im Rahmen der Basisinformation allen Asyl- und Schutzsuchenden an. Der Kursinhalt wird dabei durch interkulturelle Vermittlerinnen und Vermittler in der Muttersprache der Klientinnen und Klienten vermittelt. Ein Basisinformationskurs verursacht Kosten von insgesamt 550 Franken. Pro Kurs können 12 bis 24 Personen teilnehmen. Im Jahr 2023 hat die DAF zum Thema Wohnfähigkeit insgesamt 128 Kurse durchgeführt. Insgesamt haben die Kurse 70'400 Franken gekostet.

Zu Frage 5.2: Der Kanton Luzern setzt gemäss Medienbericht «interkulturelle» Dolmetscher ein. Wer sind diese Dolmetscher (Organisation), wie hoch sind die Kosten für diese Dolmetscher?

Es werden interkulturell Vermittelnde (IkV) des Dolmetschdienstes Zentralschweiz eingesetzt. Der Stundentarif beträgt 120 Franken.

Zu Frage 6: Der Bund vergütet dem Kanton Luzern eine monatliche Globalpauschale pro Person mit S Status. Wie hoch belaufen sich die Kosten pro Person und Monat, welche nicht durch die Globalpauschale des Bundes gedeckt sind?

Die Globalpauschale für Personen mit Schutzstatus S beträgt 1'478.12 Franken pro Monat und Person. Damit finanziert der Kanton Luzern die Ausgaben für die Unterbringung, Betreuung, Unterstützung und obligatorische Krankenversicherung. Diese Aufwendungen können momentan vollständig mit den Globalpauschalen gedeckt werden. Zusätzliche Kosten, welche nicht durch die Globalpauschale des Bundes gedeckt sind, fallen für den Kanton bei der Beschulung der Kinder und Jugendlichen in der Zentrumsschule der TUK Wikon an. Die Kosten für den Unterricht der Kinder im obligatorischen Schulalter werden über das Globalbudget

der DVS getragen. Dabei ist der Personalaufwand der Kostentreiber. Die Pensen der Lehrpersonen werden den schwankenden Schülerzahlen angepasst. Im Durchschnitt über die Jahre 2022 bis 2024 wurde mit 130 Stellenprozenten unterrichtet. Dies entspricht durchschnittlichen Lohnkosten inkl. Sozialleistungen von 13'000 Franken pro Monat. Bei den aktuell rund 60 Kindern, die den Unterricht in der Zentrumsschule der TUK Wikon besuchen, belaufen sich die Personalkosten pro Kind auf rund 300 Franken pro Monat. Aktuell wird geprüft, wie die zusätzlichen Kosten im Bereich Volksschulbildung für Schutzbedürftige mit Schutzstatus S im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2025-2028 separat ausgewiesen werden können.

Zu Frage 7: Mit welchem zeitlichen Ablauf müssen die Gemeinden mit einer Zuweisung von Personen aus der Marienburg rechnen?

Die TUK Wikon muss Ende Juni 2024 geräumt sein. Schutzsuchende, die ihren Erstintegrationsprozess abgeschlossen haben, werden laufend umplatziert (siehe Antwort auf Frage 2).

Zu Frage 7.1: Was haben die Gemeinden für Möglichkeiten, wenn die Unterbringung in der Gemeinde nicht funktioniert? Wie werden sie von Seiten Kanton unterstützt?

Die Wohnbegleitung der DAF stellt eine aufsuchende, niederschwellige soziale Betreuung sicher. Die Wohnbegleitenden sind dabei auch Ansprechperson der Gemeinden. Bei Bedarf können zusätzlich Fachpersonen aus dem Sozialdienst der DAF beigezogen werden. Zudem steht die Koordinationsstelle Freiwilligenarbeit der DAF im Austausch mit den lokalen Freiwilligenorganisationen sowie den Sozialvorstehenden. Sofern in Gemeinden keine Freiwilligenangebote bestehen, sorgt die Koordinationsstelle dafür, dass bedarfsgerechte Angebote zusammen mit Vertretenden der Zivilbevölkerung bereitgestellt werden.

Zu Frage 7.2: Was haben die Schulen für Möglichkeiten, wenn die Beschulung der Kinder in den Gemeinden nicht funktioniert?

Kinder sind in der Gemeinde schulpflichtig, wo sie wohnen, bzw. sich aufhalten. Gemeinden können sich zusammen organisieren, wenn es um die Bildung einer Aufnahmeklasse geht. In Aufnahmeklassen werden Lernende individuell gefördert, vor allem steht aber das Erlernen der deutschen Sprache im Zentrum. Die Aufenthaltsdauer in einer Aufnahmeklasse ist für die Lernenden individuell, sollte aber maximal ein Jahr betragen. Die Anzahl Lernende pro Klasse ist kleiner als in der Regelklasse, dadurch ist eine intensivere Betreuung durch die Lehrperson möglich. Die DVS berät Gemeinden beim Aufbau einer Aufnahmeklasse. Die Integration von Lernenden mit einem fremdsprachigen Hintergrund in das Bildungssystem erfordert zusätzliche Unterstützung. Diese Ressourcen erhalten Gemeinden über den IF-Pool, der je hälftig von Kanton und Gemeinden finanziert wird. Sollten sich Hinweise auf Beeinträchtigungen im Lernen oder auf eine Behinderung zeigen, werden Kinder und Jugendliche fachlich abgeklärt und bei Bedarf einer Sonderschulung zugewiesen.

Frage 8: Unternimmt der Regierungsrat etwas, damit für den Erhalt des Schutzstatus S keine ungesetzlichen Machenschaften angewendet werden können oder werden die Anforderungen stärker eingeschränkt bzw. die Hürden höher gesetzt? Wird der Kanton Luzern diesbezügliche gegenüber Bund in irgendeiner Form aktiv, wenn ja, wie?

Der Kanton Luzern setzt sich im Rahmen seiner Kompetenzen und Möglichkeiten beispielsweise in der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) dafür ein, dass der Bund die Ausgestaltung des Schutzstatus S so schnell wie möglich überprüft. Der Kanton Luzern erwartet unter anderem, dass der Bund die Diskussionen betreffend die Aufhebung des Schutzstatus S weiterführt und konkretisiert und somit Planungssicherheit für die Kantone schafft.